



Gleichschrift

Bundeskanzleramt
Minoritenplatz 3
1014 Wien

22150-2AP/ME

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. November 2010
GZ 300.072/019-5A4/10

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, die Reisegebührenvorschrift, das Pensionsgesetz 1965, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Poststrukturgesetz, das Asylgerichtshofgesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 28. Oktober 2010, GZ BKA-920.196/0010-III/1/2010, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. ALLGEMEINES ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN:

Eingangs ist zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen festzuhalten, dass diese - unter Hinweis auf weitere Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuterungen - die mit dem Entwurf verbundenen „Mehrausgaben/Mindereinnahmen“ bzw. „Minderausgaben/Mehreinnahmen“ für die Jahre 2011 bis 2014 in einer Tabelle vorangestellt werden. Dies in der Form, dass die einzelnen Maßnahmen beschrieben werden (bspw. „keine Anpassung im ersten Pensionsjahr“ oder „Verteuerung Nachkauf Schul- und Studienzeiten“) und die budgetären Auswirkungen entsprechend beziffert werden.

Der Rechnungshof begrüßt grundsätzlich den dadurch geschaffenen Überblick über die finanziellen Auswirkungen. Mangels Offenlegung der diesen Werten zugrunde gelegenen

Mengengerüste und der weiteren in diesem Zusammenhang getroffenen Annahmen sind diese Beträge nicht nachvollziehbar. Er hält kritisch fest, dass aus dieser Darstellung allein noch nicht geschlossen werden kann, ob es sich bei einem mit Minuszeichen angeführten Betrag nun um eine Einsparung (Minderausgaben, die etwa in der Rubrik „*keine Anpassung im ersten Pensionsjahr*“ genannt werden) oder um Mehreinnahmen („*Verteuerung Nachkauf Schul- und Studienzeiten*“ bzw. „*Risikozuschlag bei Nachkauf Schul- und Studienzeiten*“) handelt.

Ebenso werden die mit den vorgeschlagenen Maßnahmen verbundenen budgetären Auswirkungen zwar für die einzelnen Jahre, nicht jedoch für den Gesamtzeitraum der Jahre 2011 bis 2014 berechnet und dargestellt.

Insgesamt sind aufgrund der Angaben auf Seite 4f in den Erläuterungen mit den vorgeschlagenen Maßnahmen *Mehreinnahmen/Minderausgaben im Ausmaß von insgesamt 120,8 Mill. EUR für die Jahre 2011 bis 2014* verbunden (2011: 23,7 Mill. EUR; 2012: 27,2 Mill. EUR; 2013: 31,5 Mill. EUR; 2014: 38,4 Mill. EUR).

Ausgehend von diesen Angaben hält der Rechnungshof fest, dass folgende budgetäre Auswirkungen für die Jahre 2011 bis 2014 dargestellt werden:

Mehrausgaben:	4 Mill. EUR
Minderausgaben:	86,04 Mill. EUR
Mehreinnahmen:	38,80 Mill. EUR

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insoweit nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des BMF für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F. Der Rechnungshof verweist insbesondere auf Punkt 1.4.1 der erwähnten Richtlinien, demzufolge *„die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. (...) so klar darzustellen (sind), dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.“*

1.1 Grundsätzliches zu den Änderungen:

(1) Im Rahmen der Änderungen der RGV sind die Vereinheitlichung der Tages- und Nächtigungsgebühr im In- und Ausland, die Vereinheitlichung der Nutzung der Bahnklassen, die Festlegung auch der Wohnung als möglichem Ausgangs- bzw. Endpunkt einer Dienstreise sowie Entfälle bzw. Vereinfachungen beim Kilometergeld sowie die Neuregelung der Zuteilungsgebühr geplant. Mit diesen Maßnahmen werden einzelne Empfehlungen des Rechnungshofes („Reisegebührenvorschrift des Bundes im Bundeskanzleramt und zentrale Reiseorganisation in der Bundesbeschaffung GmbH“, Bericht Reihe Bund 2010/4) zwar umgesetzt, gleichzeitig werden jedoch wesentliche Empfehlungen des Berichtes zwar aufgegriffen, aber nicht zur Gänze umgesetzt und einzelnen



GZ 300.072/019-5A4/10

Seite 3 / 10

Empfehlungen wird nicht Rechnung getragen; somit wird das vom Rechnungshof vorgeschlagene, an das Steuerrecht angegliche System nicht realisiert und so auch die damit angestrebten Wirkungen nicht erzielt. Der Entwurf führt damit nicht zur beabsichtigten Lösung der aufgezeigten Probleme und insbesondere zu keiner beabsichtigten Gesamtreform. Die BBG wäre überdies zum Abschluss von Spezialtarifen mit Hotels zu verpflichten, die sich an den in der RGV ausgewiesenen Höchstsätzen orientieren.

Den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen zufolge ist aufgrund der geplanten Maßnahmen mit *Minderausgaben im Ausmaß von 31,6 Mill. EUR für die Jahre 2011 bis 2014* zu rechnen, die jedoch nicht zur Gänze nachvollziehbar i.S.d. § 14 BHG dargestellt werden (vgl. insbes. Punkt 2.4.3 zur Neuregelung der Zuteilungsgebühr).

(2) Väter sollen die Möglichkeit erhalten, von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter zum Zwecke der Kinderbetreuung in unbezahlte Karenz zu gehen („Frühkarenz“). Den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen zufolge ist aufgrund der geplanten Maßnahmen mit *Minderausgaben im Ausmaß von 7,2 Mill. EUR für die Jahre 2011 bis 2014* zu rechnen.

(3) Derzeit ist vorgesehen, dass nach einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes das Ausmaß des noch nicht verbrauchten Erholungsurlaubes in der Weise angepasst wird, dass der in der Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworbene Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub reduziert wird bzw. der Bedienstete diesen Urlaub nur mehr mit einem geringeren Urlaubsentgelt verbrauchen kann. Der EuGH (22. April 2010, C-486/08) hat diese Regelung als mit dem Europarecht nicht vereinbar angesehen, eine Änderung ist daher erforderlich. Den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen zufolge ist aufgrund der geplanten Maßnahmen mit *Mehrausgaben im Ausmaß von 0,4 Mill. EUR für die Jahre 2011 bis 2014* zu rechnen.

Die Maßnahmen, die im Bereich der ASVG-Pensionisten vorgesehen sind, sind teilweise durch Verweisung auf das ASVG auch auf die öffentlich Bediensteten anwendbar; dazu zählen u.a.

- Entfall der Anpassung im ersten Pensionsjahr (*Minderausgaben 2011 bis 2014: 31,64 Mill. EUR*);
- Anhebung des Preises für den Nachkauf von Schul- oder Studienmonaten sowie Einführung eines „Risikozuschlags für „Nicht-Harmonisierte (Geburtsjahrgänge vor 1955): (*Mehreinnahmen 2011 bis 2014: 38,8 Mill. EUR*);

(4) Darüber hinaus werden *Kosten*

- für Änderungen bei Ausnahme von fallweise Beschäftigten vom Anwendungsbereich des VBG,

- für die vorgesehene Erstellung eines jährlichen Einkommensberichts des Bundes *nicht genannt*.

Die Kosten der Neuregelung für die vorzeitige Ruhestandsversetzung bei langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit ab 2014 für Personen ab Geburtsjahrgang 1954 *sind weder in der Tabelle (Erl. S. 4) noch in den Erläuterungen zur Regelung selbst (Erl. S. 9) angegeben.*

1.2 Grundsätzliche Zusammenfassung zur finanziellen Darstellung:

Zusammengefasst hält der Rechnungshof daher fest: Die Mehreinnahmen und Minderausgaben bzw. Mehrausgaben sind tabellarisch aufgelistet und teilweise werden auch die der Berechnung zugrunde liegenden Ausgangsdaten nachvollziehbar angeführt. Eine nachvollziehbare Kostenermittlung i.S.d. Punktes 1.4.1 der Richtlinien des BMF für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., demzufolge *„die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. (...) so klar darzustellen (sind), dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird“*, ist allerdings nicht in allen Fällen gegeben. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass nicht zu allen vorgeschlagenen neuen rechtsetzenden Maßnahmen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen vorgenommen wurde.

Die Erläuterungen entsprechen daher insgesamt betrachtet nur teilweise den Anforderungen des § 14 BHG sowie den Richtlinien des BMF für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

2. ZU DEN VORGESCHLAGENEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

2.1 Zu Artikel 1 (Novelle zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979)

2.1.1 Zu Artikel 1 Z 13 und 14 (sog. „Hacklerregelung“)

Der Rechnungshof hat in seinem Bericht „Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder“, Reihe Bund 2009/10 auf S. 48 ff, TZ 25, auf die Mehrkosten der geltenden „Hacklerregelung“ hingewiesen. Er hat dabei die Einführung von Abschlägen von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr auch für diesen Bereich empfohlen (siehe hierzu auch das Arbeitspapier der Arbeitsgruppe Verwaltung neu. Harmonisierung der Pensionssysteme S. 24 f; Dieses ist unter folgendem Link abrufbar: http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Pensionen/Problemanalyse_Loesungsvorschlaege_Pensionen.pdf).



GZ 300.072/019-5A4/10

Seite 5 / 10

Die nunmehr geplante Regelung lässt die „Hacklerregelung“ für die Geburtsjahrgänge bis 1953 aufrecht, erhöht aber hinkünftig den „Preis“ für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten auf das Niveau des ASVG. Der Rechnungshof begrüßt diese Maßnahme im Sinne einer Vereinheitlichung der Pensionssysteme, verweist aber auf die nach wie vor aufrecht bleibende bevorzugte Behandlung der Hacklerpension bei Abschlägen gegenüber der Dienstunfähigkeits- und Korridorspensionsregelung.

2.1.2 Zu Artikel 1 Z 14 (§ 236d Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979)

§ 236d Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ermöglicht für die Geburtsjahrgänge ab 1954 eine Ruhestandsversetzung ab dem 62. Lebensjahr, wenn eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren vorliegt. Ein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen. Hiedurch sind Beamte der Verwendungsgruppe A 1 von der Inanspruchnahme dieser Bestimmung nahezu faktisch ausgeschlossen.

Der Rechnungshof begrüßt vor dem Hintergrund seiner bisherigen Empfehlungen den Effekt der vorgeschlagenen Regelung. Er hält jedoch fest, dass die Umsetzung seiner Empfehlung - Abschläge von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Möglichkeit eines Nachkaufs von Schul- und Studienzeiten - zu bevorzugen wäre. Die geplante Regelung kann jedoch als geeignete Maßnahme zur Reduzierung der Mehrkosten in diesem Bereich anerkannt werden.

Weiters sind aufgrund der nunmehr als Dauerrecht verankerten Ruhestandsversetzung wegen langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit und der damit verbundenen Ausweitung des Berechtigtenkreises Mehrausgaben zu erwarten. In den finanziellen Erläuterungen werden diese jedoch nicht angeführt. Der Rechnungshof verweist auf die Mehrausgaben für den Ruhestand in der Hacklerregelung gegenüber der Versetzung in den Ruhestand zum Regelpensionsalter für einen Beamten der Verwendungsgruppe Maturant mit Geburtsjahrgang 1953 in Höhe von 180.000 EUR pro Person.

2.2 Zu Artikel 15 (Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes)

Die finanziellen Auswirkungen sind für die ÖBB-Pensionsbezieher nicht eigens ausgewiesen. Für den Entfall der Anpassung im ersten Pensionsjahr, ermittelt über alle Pensionsantritte, wird für die Jahre 2011 bis 2014 mit Minderausgaben von 31,64 Mill. EUR gerechnet. Im Sinne einer finanziellen Transparenz der geplanten Maßnahmen wäre nach Ansicht des Rechnungshofes eine separate Darstellung für die ÖBB-Pensionsbezieher zweckmäßig gewesen.

In seiner Stellungnahme vom 1. Juli 2010 zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert werden,

(GZ 300.997/003-S4-2/10, siehe auch 12/SN-197/ME XXIV. GP auf der Homepage des Parlaments) hat der Rechnungshof u.a. auf trotz der damaligen Novelle weiterhin bestehende Problembereiche im Pensionsrecht der ÖBB-Bediensteten hingewiesen. Da diese auch im Rahmen der nunmehr vorliegenden Novellierung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes nicht angesprochen werden, weist der Rechnungshof aus Anlass dieser Begutachtung nochmals auf Folgendes hin:

- ÖBB-Bedienstete gehen derzeit im Schnitt mit 52,3 Jahren in Pension, in der allgemeinen Verwaltung im Bund lag das tatsächliche Pensionsantrittsalter 2007 bei 60 Jahren (Arbeitsgruppe Verwaltung neu. Harmonisierung der Pensionssysteme S. 31). Die Kosten der Pensionen trägt der Bund (§ 52 Abs. 2 BundesbahnG). Die Nettoausgaben des Bundes für ÖBB-Pensionen beliefen sich 2009 auf 1,65 Mrd. EUR.

Die häufigsten Gründe für Ruhestandsversetzungen vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter waren und sind organisationsbedingte und krankheitsbedingte Ruhestandsversetzungen. Besonderes Augenmerk verdient der Pensionierungsgrund des Entfalls des Arbeitsplatzes durch organisatorische Änderungen (siehe „Ruhestandsversetzungen bei den ÖBB; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2007/15 S. 106, TZ 4.2).

Die ÖBB-Unternehmensgruppe hat von der Möglichkeit der Pensionierung aus organisatorischen Gründen in den letzten Jahren intensiv Gebrauch gemacht: Im Jahr 2006 betrug der Anteil von Ruhestandsversetzungen aufgrund von Rationalisierungen 65 % (1922 von insgesamt 2.979 Ruhestandsversetzungen: Arbeitsgruppe Verwaltung neu. Harmonisierung der Pensionssysteme S. 35). Die Kosten dieses Vorgehens trägt der Bund; eine Kostenbeteiligung der ÖBB-Unternehmensgruppe besteht nicht.

- Eine Besonderheit des Bundesbahn-Pensionsgesetzes liegt in der pauschalen Berücksichtigung der Nebengebühren für die Pensionsbemessung: Die im Ruhebezug enthaltene Nebengebührenezulage wird nicht nach den tatsächlich in der Aktivzeit erhaltenen Nebenbezügen, sondern nach einem Durchschnittssatz bemessen.

Die Nebengebührenreform der ÖBB im Jahre 2002 rechnete das „Allgemeine Nebenbezugspauschale“ in den Gehaltsansatz ein. Wie der Rechnungshof feststellte, verringerte sich die Höhe der während der Aktivzeit bezogenen Nebenbezüge dementsprechend um etwa die Hälfte („Ruhestandsversetzungen bei den ÖBB; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2007/15 S. 109, TZ 7.2).



GZ 300.072/019-5A4/10

Seite 7 / 10

Die Pensionsbemessung erfolgte trotz der geringeren tatsächlich bezogenen Nebenbezüge unverändert mit einem Nebengebührendurchschnittssatz von 10 % des Monatsentgelts (mit Deckelung), der sich zudem bis 2014 auf 15 % erhöht.

Dies führt im Wege einer höheren Pensionsbemessungsbasis zu höheren Pensionsbeiträgen und zu höheren Pensionen. Im Ergebnis bewirkt die Anhebung des Nebengebührendurchschnittssatzes eine weitere Steigerung des Pensionsaufwandes für den Bund - gemäß einer von den ÖBB im Rahmen der Gebarungüberprüfung vorgelegten Berechnung um insgesamt rd. 1,2 Mrd. EUR („Ruhestandsversetzungen bei den ÖBB; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2007/15, Arbeitsgruppe Verwaltung neu. Harmonisierung der Pensionssysteme S. 36).

In diesem Zusammenhang verweist der Rechnungshof auf seine Empfehlungen, die Weiterverwendungsmöglichkeit von ÖBB-Bediensteten konzernweit zu prüfen („Ruhestandsversetzungen bei den ÖBB; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2007/15 S. 111, TZ 9.2) bzw. seine Kritik an der Steigerung des Pensionsaufwandes des Bundes durch die Einbeziehung des Nebengebührendurchschnittssatz von 10 %, der zudem bis 2014 auf 15 % steigt (Arbeitsgruppe Verwaltung neu. Harmonisierung der Pensionssysteme S. 37).

2.3 Zu Artikel 5 (Änderung der Reisegebührevorschrift)

Die Reisegebührevorschrift (RGV) aus dem Jahr 1955 enthält mehrere nicht mehr zeitgemäße Regelungen, die den Anforderungen eines modernen Dienstreisemanagements entgegenstehen. Im Hinblick auf den Reformbedarf empfahl der Rechnungshof in seinem Bericht „Reisegebührevorschrift des Bundes im Bundeskanzleramt und zentrale Reiseorganisation in der Bundesbeschaffung GmbH“ (Reihe Bund 2010/4) eine Gesamtreform und die Erarbeitung eines umfassenden Gesetzes. Insbesondere sollte auch der Begriff Dienstreise neu definiert werden (Reihe Bund 2010/4 S. 45, TZ 6.2).

Aus der Sicht des Rechnungshofes erfüllt der vorliegende Entwurf zur Änderung der RGV diese Anforderungen nicht, er umfasst lediglich einige punktuell aus dem erwähnten Bericht herausgegriffene Empfehlungen, die zudem teilweise nicht vollständig und damit auch nicht im Sinne der damit angestrebten Wirkung umgesetzt wurden. Der Entwurf führt damit zu keiner Lösung der aufgezeigten Probleme und zu keiner Gesamtreform.

2.3.1 Zu Artikel 5 Z 5 (§ 7 Abs. 1 RGV):

Die geplante Regelung sieht bei Eisenbahnfahrten einheitlich den Ersatz der Kosten für die Benutzung der zweiten Wagenklasse vor. Dem erwähnten Rechnungshofbericht zufolge sollte der Einsatz der VorteilsCard forciert und überdies die zweite Bahnklasse vorrangig genutzt werden: Durch diese Maßnahme könnte ein Nachlass auf den Normalpreis von bis zu 50 % (gegenüber 24 % bei Buchungen mit der BusinessCard)

erreicht werden, diese Vorgehensweise wäre ab einem Reisevolumen von rd. 300 EUR pro Person und Jahr günstiger (Reihe Bund 2010/4 S. 50, TZ 12.2).

2.3.2 Zu Artikel 5 Z 12 (§ 13 Abs. 1 Z 1 und 2 RGV):

Durch die Regelung soll die Tagesgebühr einheitlich mit 26,4 EUR (Tarif I) bzw. 19,8 EUR (Tarif II) festgesetzt werden, wodurch zusätzlich zur Verwaltungsvereinfachung eine Harmonisierung mit den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 erreicht werden soll. Eine derartige Harmonisierung wäre jedoch nur gegeben, wenn die Tagesgebühr nur noch zwei Mahlzeiten umfasst und das Frühstück keine Berücksichtigung in der Tagesgebühr mehr findet. Die Änderung sollte daher entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofes, dass *„die Tagesgebühr zukünftig wie im Steuerrecht zwei Mahlzeiten umfassen und die Frühstückskosten beim Nächtigungsaufwand berücksichtigt werden sollten“* (Reihe Bund 2010/4 S. 47, TZ 9.2), erfolgen.

Weiters soll die Nächtigungsgebühr auf einen einheitlichen Satz von 15 EUR reduziert werden. Der Rechnungshof hat in seinem Bericht darauf hingewiesen, dass die letzte betragsmäßige Anpassung der Hotelnächtigungskosten bereits über 15 Jahre zurück liegt und dass mit den bestehenden Sätzen nicht in allen Gebührenstufen immer die tatsächlichen Kosten der Hotelnächtigung gedeckt werden konnten. Er erachtete daher eine Anpassung der Nächtigungsgebühren für zweckmäßig (Reihe Bund 2010/4 S. 49, TZ 11.2).

Mit der vorgeschlagenen Nächtigungsgebühr von 15 EUR würden - unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 7 RGV - Hotelnächtigungskosten bis maximal 67,50 EUR ersetzt. Im Hinblick auf die vom Rechnungshof in den Landeshauptstädten festgestellten Nächtigungspreise und den der Bundesbeschaffung GmbH vereinbarten Höchstpreis von durchschnittlich rd. 96 EUR für ein Standardeinzelzimmer im Jahr 2008 (Reihe Bund 2010/4 S. 48, TZ 11.1) würde sich die Kostenunterdeckung bei den Hotelnächtigungen weiter verschärfen. Neben der Festsetzung von kostendeckenden Tarifen wäre die Bundesbeschaffung GmbH zum Abschluss von Spezialtarifen mit Hotels zu verpflichten, die sich an den in der RGV ausgewiesenen Höchstsätzen orientieren.

2.3.3 Zu Artikel 5 Z 14 (§ 22 Abs. 1 RGV):

Die geplante Regelung sieht die Gewährung der Dienstzuteilungsgebühr für maximal 180 Tage vor. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur geltenden Regelung kann diese lediglich für drei Monate gewährt werden (z.B. VwGH 30. Jänner 2006, 2004/09/0221). Die Einsparungseffekte aufgrund dieser Maßnahme werden mit 6,3 Mill. EUR pro Jahr beziffert.

Der Rechnungshof hält fest, dass mangels näherer Angaben zur Herleitung dieses Betrages der in den Erläuterungen genannte Betrag nicht i.S.d. § 14 BHG nachvollziehbar dargestellt ist.



GZ 300.072/019-5A4/10

Seite 9 / 10

2.3.4 Zu weiteren Bestimmungen:

Weitere Regelungen des Entwurfes - dazu zählen die Festlegung auch der Wohnung als möglichem Ausgangs- bzw. Endpunkt einer Dienstreise, der Entfall des Kilometergeldes für Fußwege und Fahrten mit dem Fahrrad, die Vereinfachung des Kilometergeldes für Motor(fahr)räder und der Entfall des Zuschlags für die Mitbeförderung auf Motor(fahr)rädern - entsprechen den Empfehlungen des Rechnungshofes (Reihe Bund 2010/4 S. 46, TZ 6.2 und S. 53, TZ 15.2) und werden ausdrücklich begrüßt.

Der genannte Bericht enthält allerdings auch zahlreiche weitere Empfehlungen, die im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt wurden:

- Der Begriff der Dienstreise sollte neu definiert werden (Reihe Bund 2010/4 S. 45, TZ 6.2).
- Der tatsächliche Mehraufwand bei Dienstverrichtungen im Dienstort und bei Bezirksreisen ohne Nächtigungsanspruch wäre zu evaluieren und die Höhe der ausbezahlten Tagesgebühr an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Ab einem bestimmten Ausmaß an Dienstreisen wäre im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung überdies eine pauschale Abgeltung zweckmäßig (Reihe Bund 2010/4 S. 47, TZ 8.2).
- Sonderbestimmungen für einzelne Berufsgruppen, die ausschließlich auf einen Erschwernisausgleich abzielen, sollten zukünftig nicht mehr im Rahmen der RGV geregelt werden (Reihe Bund 2010/4 S. 51, TZ 13.2).
- Beim Abschluss von Spezialtarifen mit Hotels sollte sich die Bundesbeschaffung GmbH an den in der RGV ausgewiesenen Höchstsätzen orientieren (Reihe Bund 2010/4 S. 64, TZ 26.2).

2.3.5 Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen der geplanten Novelle zur RGV

Den Angaben im Vorblatt zufolge ergeben sich aufgrund der Änderung der RGV Minder Ausgaben im Ausmaß von insgesamt 31,6 Mill. EUR für die Jahre 2011 bis 2014. Eine nachvollziehbare Berechnung dieser Angaben ist in den Erläuterungen jedoch nicht enthalten.

Die Höhe der besonderen Entschädigung gemäß § 10 Abs. 3 RGV („Kilometergeld“) ist bis Ende dieses Jahres befristet. Die Befristung soll nunmehr aufgehoben werden. Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass die Mehrkosten aufgrund dieser Maßnahme in der Höhe von 1,06 Mill. EUR weiterhin anfallen werden. Diese Mehrausgaben wurden überdies in der zusammenfassenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen im allge-

meinen Teil der Erläuterungen nicht berücksichtigt.

Weiters ist zu erwarten, dass aufgrund der geplanten Änderungen in der RGV Adaptierungen des entsprechenden IT-Systems vorgenommen werden müssen, deren Kosten ebenfalls nicht angeführt und beziffert werden.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

2.4 Zu Artikel 2 Z 6 (§ 61 Abs. 8 GehaltsG 1956):

Die genannte Regelung sieht die Aliquotierung der Einzelsupplieverpflichtung von zehn Stunden pro Unterrichtsjahr für teilbeschäftigte Lehrer vor. Den Erläuterungen zufolge ist mit jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 81.011,61 EUR zu rechnen. Nach Ansicht des Rechnungshofes ist diese Berechnung nicht nachvollziehbar und zudem der Betrag zu gering angesetzt: Die Erläuterungen gehen von rd. 30.000 teilbeschäftigten Lehrern aus, von denen für etwa 10 % 2,5 Stunden unentgeltliche Supplieverpflichtung entfallen: Nach der Berechnung des Rechnungshofes ergibt dies Mehrausgaben von zumindest 181.500 EUR (3.000 Lehrer x 2,5 Stunden ergeben 7.500 Einzelsupplierstunden, wobei jede Einzelsupplierstunde zumindest mit 24,20 EUR anzusetzen ist).

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

